

# Überbauungsvorschriften Uferschutzplan

## Inhalt

	Seite
<b>1. Wirkungsbereich</b>	
Art. 1 .....	47
<b>2. Stellung zur Grundordnung</b>	
Art. 2 .....	47
<b>3. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen</b>	
Art. 3 Allgemeines .....	47
Art. 4 Sektor A <sub>1</sub> .....	47
Art. 5 Sektor A <sub>2</sub> .....	48
Art. 6 Sektor A <sub>3</sub> .....	48
Art. 7 Sektor B .....	48
Art. 8 Sektor C .....	49
Art. 9 Sektor D .....	49
Art. 10 Sektor ZPP .....	49
Art. 11 Sektor E .....	50
<b>4. Uferschutzzone</b>	
Art. 12 Allgemein (Sektor a – d) .....	51
Art. 13 Bauten und Anlagen .....	51
Art. 14 Terrainveränderungen .....	51
Art. 15 Bepflanzung .....	51
Art. 16 Sektor a .....	51
Art. 17 Sektor b .....	51
Art. 18 Sektor d .....	52
	45

	<b>5. Freifläche nach SFG</b>	
Art. 19	Allgemeines .....	52
Art. 20	Sektor F <sub>1</sub> .....	52
	<b>6. Rastplatz</b>	
Art. 21	Allgemeines .....	52
	<b>7. Flächen nach übergeordnetem Recht</b>	
Art. 22	Wald .....	53
	<b>8. Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung</b>	
Art. 23	Baumschutz .....	53
Art. 24	Baumpflanzung .....	53
Art. 25	Naturreservat Pratei .....	53
	<b>9. Uferweg</b>	
Art. 26	Allgemein .....	53
Art. 27	Uferweg in den Abschnitten 9 LR 4 – 5, 9 L 6 – 7 (bis Kanalweg) .....	54
Art. 28	Kanalweg 9 L 8 – 9 .....	54
Art. 29	Uferweg in den Abschnitten 9 L 8 – 9, 9 L 10 (ab Kanalweg) .....	54
	<b>10. Inkrafttreten</b>	
Art. 30	.....	54
	<b>Genehmigungsvermerke</b> .....	55

## 1. Wirkungsbereich

### Art. 1

Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Überbauungsplan gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie, welche durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt wird, sowie für die speziell bezeichneten Anlagen.

## 2. Stellung zur Grundordnung

### Art. 2

Soweit die Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan nichts Anderes bestimmen, gilt die Grundordnung der Einwohnergemeinde Brügg.

## 3. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

### Art. 3

Sektor A  
Allgemeines

<sup>1</sup> Die Sektoren A sind Wohnzonen im Sinne vom Art. 52 GBR.

<sup>2</sup> Die bestehenden Bauten können im vorhandenen Ausmass unterhalten und zeitgemäss erneuert werden oder im Rahmen nachstehender, baupolizeilicher Massvorschriften erweitert oder ersetzt werden.

<sup>3</sup> Zwischen uferseitiger Baulinie und Kanalufer dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Für die einzelnen Sektoren gelten folgende baupolizeilichen Masse:

		A <sub>1</sub>	A <sub>2</sub>	A <sub>3</sub>
Ausnützungsziffer <sup>1)</sup>	max.	0,4	0,5	 vgl. Art. 6 
Überbauungsziffer <sup>2)</sup>	max.	0,4	0,3	
Geschosszahl	max.	1	2	
Gebäudehöhe	max.	5 m	7,5 m	
Gebäuelänge	max.	20 m	15 m	
Dachneigung AT		30° – 45°	30° – 45°	
Kleiner GA				
– für Hauptgebäude	min.	4 m	5 m	
– für unbewohnte An- und Nebenbauten	min.	4 m	5 m	
Grosser GA	min.	8 m	10 m	
Baulinie entlang NBK (ab Grundstücksgrenze)		8 m	8 m	8 m

### Art. 4

<sup>1</sup> Im Sektor A<sub>1</sub> ist der Dach- oder Kellerausbau erlaubt.

Sektor A<sub>1</sub>

<sup>2</sup> Dächer müssen dunkle Farben aufweisen. Die Fassadenfarben sind von der Baukommission zu genehmigen.

<sup>1)</sup> Begriffsdefinition nach Art. 19 GBR

<sup>2)</sup> Begriffsdefinition nach Art. 20 GBR

<sup>3</sup> Pro 200 m<sup>2</sup> Grundstückfläche ist bei Neubauten mindestens ein hochstämmiger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.

<sup>4</sup> Vom Kanal her werden keine Zufahrten erlaubt. Der ganze Sektor ist von der Orpundstrasse her zu erschliessen. Zufahrtswege zu Hauptgebäuden, An- und Nebenbauten sind naturnah zu gestalten. Fahrspuren werden nur bewilligt, wenn sie in Schottertechnik, Kiesschüttung oder mit Rasengittersteinen bzw. Platten ausgelegt sind.

#### Art. 5

Sektor A<sub>2</sub> <sup>1</sup> Im Sektor A<sub>2</sub> ist der Dachausbau erlaubt.

<sup>2</sup> Zufahrtswege zu Hauptgebäuden, An- und Nebenbauten sind naturnah zu gestalten. Fahrspuren werden nur bewilligt, wenn sie in Schottertechnik, Kiesschüttung oder mit Rasengittersteinen bzw. Platten ausgelegt sind.

#### Art. 6

Sektor A<sub>3</sub> <sup>1</sup> Im Sektor A<sub>3</sub> sind 3- und mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser erlaubt. Der Bau neuer Hauptgebäude ist nur aufgrund einer rechtskräftigen Überbauungsordnung im Sinne von Art. 19, 20 BauG. möglich. Für 1- und 2-geschossige Bauten gelten die baupolizeilichen Massvorschriften für den Sektor A<sub>2</sub>.

<sup>2</sup> Zur besseren Freiraumnutzung durch die Bewohner sind eingeschossige An- und Nebenbauten wie Gartenlauben, Pergolen u.ä. im Sinne von Art. 29 GBR zugelassen.

#### Art. 7

Sektor B <sup>1</sup> Der Sektor B ist eine Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG. Diese ist insbesondere ausgeschieden für

B<sub>1</sub> = Mehrzweckgebäude mit Sportanlage und Kindergarten «In der Erlen»

B<sub>2</sub> = «Kanalschulhaus»

B<sub>3</sub> = Betagtenheim

B<sub>4</sub> = Landreserve für Schulhaus/Kindergarten (vgl. Abs. 5)

B<sub>5</sub> = Abwasserpumpwerk und Ausbau Autostrasse (vgl. Abs. 6)

<sup>2</sup> Die bestehenden Bauten können im vorhandenen Ausmass zeitgemäss erneuert oder ersetzt werden. Zusätzlich können nur unbewohnte, eingeschossige An- und Nebenbauten erstellt werden.

<sup>3</sup> Zwischen uferseitiger Baulinie und Kanalufer dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Bezüglich Art. 43 LSV gelten in den Sektoren B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub>, B<sub>4</sub> die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II, im Sektor B<sub>5</sub> diejenigen der Empfindlichkeitsstufe IV.

<sup>5</sup> Bei der Überbauung des Sektors B<sub>4</sub> ist als Projektierungsgrundlage ein Architekturwettbewerb nach SIA durchzuführen.

<sup>6</sup> Der Sektor B<sub>5</sub> bezweckt, den Standort des bestehenden Abwasserpumpwerkes zu sichern sowie das Terrain für den Ausbau der Autostrasse Biel – Bern auf 4 Fahrspuren freizuhalten.

## Art. 8

<sup>1</sup> Im Sektor C sind landwirtschaftliche Bauten zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind. Sektor C

<sup>2</sup> Nichtlandwirtschaftliche Bauten sind zulässig, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Bestehende Bauten dürfen teilweise geändert werden (Art. 83 BauG).

<sup>3</sup> Neu-, Um- und Anbauten haben sich in die Uferlandschaft einzupassen. Es ist ein Fachgutachten der zuständigen Organe des Heimatschutzes oder einer Fachinstanz (Kant. Denkmalpflege, Stelle für Bauern- und Dorfkultur) einzuholen.

<sup>4</sup> Bei den im Uferschutzplan als geschützt bezeichneten Gebäuden dürfen äussere Veränderungen nur nach Begutachtung durch die zuständigen Organe des Heimatschutzes erfolgen.

## Art. 9

<sup>1</sup> Im Sektor D ist der Bau einer Kraftwerkanlage der Bernischen Kraftwerke AG vorgesehen. Die Ausmasse der Bauten und Anlagen werden im Rahmen der Projektierung im Detail festgelegt. Die Anlage ist UVP-pflichtig. Sektor D

<sup>2</sup> Der Uferweg ist durchgehend über das Areal der Kraftwerkanlage zu führen. Er ist in geeigneter Weise an die Ringstrasse und die Portstrasse anzuschliessen. Der Uferbereich ist so zu gestalten und zu bepflanzen, dass der Blick vom neu zu erstellenden Uferweg auf das Wasser und auf die Kraftwerkanlage möglich ist.

<sup>3</sup> Der Eingliederung der Anlage ist, mittels architektonischer Gestaltung und geeigneter Bepflanzung, besondere Beachtung zu schenken. Die Bauherrschaft zieht dazu ausgewiesene Fachleute bei.

<sup>4</sup> Soweit aus Sicherheitsgründen verantwortbar, ist das Kraftwerksareal publikumsnah zu gestalten und das Betreten zu ermöglichen.

<sup>5</sup> Auf dem Areal der Kraftwerksanlage (Sektor D) hat die Bauherrschaft im Zusammenhang mit dem Bau der Anlage 12 Autoabstellplätze und 30 Abstellplätze für Fahrräder und Mofas zu erstellen. Die Abstellplätze sind öffentlich und sind durch den Betreiber der Kraftwerksanlage zu unterhalten.

<sup>6</sup> Die Abstellplätze sind mit einem natürlichen, unversiegelten Belag zu befestigen und mit hochstämmigen Laubbäumen zu beschatten.

<sup>7</sup> Die nördlich der Abstellplätze liegende Fläche ist bis zur Zonengrenze dauernd als Grünland zu nutzen.

<sup>8</sup> Bezüglich Art. 43 LSV gelten für den Sektor D die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe IV.

## Art. 10

<sup>1</sup> Der Sektor ZPP ist eine Zone mit Planungspflicht und richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 92 ff BauG. Das Bauen innerhalb dieses Sektors setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Vor deren Erlass dürfen nur kleinere Bauvorhaben bewilligt werden, die den Planungszweck nicht beeinträchtigen. Sektor ZPP

<sup>2</sup> Die ZPP bezweckt die Umnutzung des bestehenden Gewerbeareals in eine verdichtete Wohnüberbauung mit der Möglichkeit, entlang der Neubrücke- strasse Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe anzugliedern.

<sup>3</sup> 40% der Grundstücksflächen (Parzellen GB Nr. 409 und 1048) sind zu begrünen (Wiesen, Rasen, Hecken, Gärten u.ä.) und begrünt zu erhalten. Für die Berechnung der Grünfläche werden wasserdurchlässige Flächen (Mergelbeläge, Rasengittersteine) zu 50% angerechnet.

<sup>4</sup> Entlang der Neubrückstrasse ist neu eine Baulinie von 5 m festzulegen, am Kanalweg gilt die bestehende Baulinie. Entlang des Nidau-Büren-Kanals ist die Baulinie gemäss Uferschutzplan massgebend. Gegenüber den angrenzenden Privatgrundstücken, ist ein Grenzabstand von 6 m einzuhalten. Für eingeschossige Neubauten gelten die Abstände gemäss Art. 29 GBR.

<sup>5</sup> Entlang der Neubrückstrasse, sind die Gebäude weitgehend parallel zur Strasse zu stellen. Zugelassen sind 2 Vollgeschosse mit Dachausbau bzw. Attikageschoss bei einer max. Gebäudehöhe von 7,5 m und einer max. Gebäudelänge von 50 m. Pro Gebäude ist auf einer max. Länge von 35 m die 3-geschossige Bauweise zugelassen, dabei gilt eine Gebäudehöhe von max. 10 m. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zugelassen. Dieser Baubereich ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung zuzuweisen.

<sup>6</sup> Der hinterliegende Baubereich ist ausschliesslich dem Wohnen vorbehalten. Die Gebäudestellung wird im Rahmen der Überbauungsordnung festgelegt. Der Anbau an die Abs. 5 beschriebenen Bauten ist möglich. Zugelassen sind 3 Vollgeschosse mit Dachausbau bzw. Attikageschoss. Die max. Gebäudehöhe beträgt 10 m. Für diesen Baubereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung.

<sup>7</sup> Die verkehrstechnische Erschliessung erfolgt ab Kanalweg und/oder ab Neubrückstrasse, wobei ab Neubrückstrasse max. 1 Ein- und Ausfahrt min. 30 m südwestlich der Einmündung Kanalweg möglich ist. Die Parkierung ist in unterirdischen Einstellhallen zu organisieren, wobei Autoabstellplätze für Besucher, Behinderte und Lieferanten auch oberirdisch angeordnet werden können.

<sup>8</sup> Entlang der Neubrückstrasse, ist bei ausschliesslich gewerblicher Nutzung des Erdgeschosses der Gehweg entlang der Bauten zu führen. Das bestehende Trottoir ist als Grünstreifen umzugestalten. Im südwestlichen Bereich ist eine Bushaltestelle in der Planung vorzusehen.

<sup>9</sup> Zwischen uferseitiger Baulinie und Kanalufer dürfen keine baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erstellt und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Einfriedungen und Zäune in diesem Bereich max. 1,2 m hoch sein. Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

<sup>10</sup> Die Kosten für die Ausarbeitung der ÜO sind den Grundeigentümern je nach Interessenlage ganz oder teilweise zu überbinden.

## Art. 11

Sektor E <sup>1</sup> Der Sektor E umfasst das Areal der Familiengärten. Die gartenbauliche Nutzung in Form der Familiengärten ist zugelassen und im heutigen Bestand zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Familiengärten dienen dem Anbau von Gemüse, Beeren und Obst (Zwergobstbäume) zur Selbstversorgung. Eine Produktion für den Verkauf ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerin, vertreten durch die Stadtgärtnerei Biel, erlässt eine Gartenordnung und Bauvorschriften für Gartenhäuschen.

<sup>4</sup> Es sind nur unbewohnte Nebenbauten mit einer maximalen Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> und einer max. Firsthöhe von 2,7 m zugelassen. Der Gebäudeabstand beträgt 4 m. Die Massivbauweise ist verboten.

<sup>5</sup> An-, Um-, Neubauten und Abbrüche von unbewohnten Nebenbauten gemäss Abs. 4 richten sich nach der generellen Baubewilligung vom 21. Mai 1980, erteilt durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Nidau.

<sup>6</sup> Für das Gemeinschaftsgebäude (Assek. Nr. 11) gilt die Besitzstandgarantie im Sinne von Art. 3 BauG.

<sup>7</sup> Landschaftsgestalterische Massnahmen haben sich in die Uferlandschaft einzupassen.

<sup>8</sup> Für die Randbepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

<sup>9</sup> Bezüglich Art. 43 LSV gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II.

#### 4. Uferschutzzone

##### Art. 12

<sup>1</sup> In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Allgemein (Sektor a-d)

<sup>2</sup> Bezüglich Art. 43 LSV gelten in der Uferschutzzone (Sektor a – d) die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III.

##### Art. 13

<sup>1</sup> Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung. Bauten und Anlagen

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Raumplanungsamtes.

##### Art. 14

Sämtliche Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und der Zustimmung des kantonalen Raumplanungsamtes. Terrainveränderungen

##### Art. 15

Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bepflanzung

##### Art. 16

<sup>1</sup> Der Sektor a umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll. Sektor a

<sup>2</sup> Untersagt sind alle Massnahmen, die das offene Ackerland beeinträchtigen können, insbesondere:

- sämtliche Bauvorhaben
- Gärtnereien und Baumschulen
- Gewächshäuser

##### Art. 17

<sup>1</sup> Der Sektor b umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll. Sektor b

<sup>2</sup> Im Sektor b sind, neben den Massnahmen gemäss Art. 16 Abs. 2, alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen können, insbesondere:

- Einfriedungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen
- Intensivkulturen

#### Art. 18

- Sektor d <sup>1</sup> Der Sektor d ist in seinem heutigen Bestand als naturnahes Ufer zu erhalten.
- <sup>2</sup> Notwendige Uferverbauungen sind naturnah auszuführen, wobei ingenieurbiologischen Massnahmen der Vorrang zu geben ist.
- <sup>3</sup> Die Ufergehölze sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen, d.h. periodisch zurückzuschneiden und wo nötig, zu ersetzen.
- <sup>4</sup> Der Sektor d gilt als beitragsberechtigtes naturnahes Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 SFV.

### 5. Freifläche nach SFG

#### Art. 19

- Allgemeines <sup>1</sup> Der im Uferschutzplan ausgeschiedene Sektor F ist eine allgemein benützbare Freifläche für Erholung und Sport.
- <sup>2</sup> Die vorgeschriebene Anzahl Autoabstellplätze, die Zufahrt und die Manövrierflächen sind mit einer natürlichen, unversiegelten Oberfläche zu befestigen.
- <sup>3</sup> Die Restflächen sind mit Naturwiesen zu versehen.
- <sup>4</sup> Pflege und Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Der Kanton leistet im Rahmen von Art. 13 SFV Beiträge.

#### Art. 20

- Sektor F<sub>1</sub> <sup>1</sup> Der Sektor F<sub>1</sub> ist in seiner heutigen Nutzung als Freifläche zu erhalten. Zusätzlich darf diese Fläche als Liegewiese zum Sonnenbaden benützt werden (s. unter Rastplatz, Art. 21).
- <sup>2</sup> Die Ufersicherung hat mittels naturnaher Elemente zu erfolgen und den Zugang zum Wasser zu ermöglichen.
- <sup>3</sup> Bezüglich Art. 43 LSV gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II.

### 6. Rastplatz

#### Art. 21

- Allgemeines <sup>1</sup> An der im Uferschutzplan bezeichneten Stelle ist ein Rastplatz zu errichten.
- <sup>2</sup> Der Rastplatz ist mit festmontierten Abfallkörben, Bänken und Tischen sowie einer Feuerstelle auszustatten.
- <sup>3</sup> Es sind Naturmaterialien zu verwenden (Baumstämme, Natursteine, Sand etc.).
- <sup>4</sup> Der Zugang zum Wasser ist durch den Bau einer Treppe oder durch andere geeignete Massnahmen zu verbessern.



## 7. Flächen nach übergeordnetem Recht

### Art. 22

<sup>1</sup> Die Abgrenzung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen. Wald

<sup>2</sup> Soweit nicht Wald festgelegt wird, Rodungsbewilligungen erteilt sind oder die Bestimmungen der Forstgesetzgebung keine Regelung enthalten, gelten die Vorschriften in Art. 12 – 15 über die Uferschutzzone.

## 8. Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

### Art. 23

Die im Überbauungsplan als vorhanden eingetragenen Bäume und Hecken sind geschützt. Sie sind mitsamt ihrer unmittelbaren Umgebung zu erhalten und, wenn nötig, durch Ersatzpflanzungen zu erneuern. Pflegerische Eingriffe sind gestattet. Baumschutz

### Art. 24

Die im Überbauungsplan als neu eingetragenen Bäume und Hecken sind zu pflanzen, und zwar jeweils im Zuge von baulichen und gestalterischen Massnahmen in ihrer unmittelbaren Umgebung (z.B. Fischerparkplatz, Rastplatz usw.). Pflegerische Massnahmen sind durch die Bauverwaltung zu überwachen. Baumpflanzung

### Art. 25

<sup>1</sup> Das Naturreservat «Pratei» untersteht dem Schutz der Gemeinde. Es beinhaltet den Teich und die zugehörige Ufervegetation. Naturreservat Pratei

<sup>2</sup> Das Reservat ist in seinem heutigen Bestand zu erhalten. Materialentnahme und Ablagerungen aller Art, die nicht im Zusammenhang mit Pflege und Unterhaltsarbeiten stehen, sind untersagt.

<sup>3</sup> Für die Pflege und den Unterhalt ist die Gemeinde zuständig. Sie kann diese Arbeiten an die Schule oder an private Naturschutzorganisationen übertragen.

## 9. Uferweg

### Art. 26

<sup>1</sup> Der Uferweg ist durchgehend dem Spaziergänger und Velofahrer offen zu halten; er ist kinderwagen- und rollstuhlgängig zu gestalten. Allgemein

<sup>2</sup> Für den Unterhaltsdienst «Nidau-Büren-Kanal» des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern ist der Uferweg im Rahmen der Unterhaltsarbeiten durchgehend auf eine Breite von 2 m auszubauen. In diesem Sinne sind Motorfahrzeuge dieser Arbeitsgruppen auf dem Uferweg zugelassen.

<sup>3</sup> Wo im Überbauungsplan nichts anderes vermerkt ist, ist der Uferweg in seinem heutigen Ausbaustandard (Mergelbelag) zu belassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Die im Überbauungsplan eingetragenen Fahrverbote für Motorfahrzeuge bekräftigen die bereits heute gültige Regelung. Die rechtsverbindliche Anordnung weiterer Verbotstafeln nach Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Der Unterhalt der im Überbauungsplan dargestellten Uferwege ist im Sinne von Art. 13 SFV beitragsberechtigt.

#### Art. 27

- Uferweg in den Abschnitten 9 LR 4 – 5  
9 LR 6 – 7  
(bis Kanalweg)
- 1 In den Abschnitten 9 LR 4 – 5 See-Schleuse, 9 L 6 – 7 Brüggmoos bis Kanalweg ist der bestehende Uferweg in seinem Ausbaustandard zu erhalten.
- 2 Im Bereich des Sektors D ist der Uferweg durchgehend über das Areal des Kraftwerks zu verlegen.

#### Art. 28

- Kanalweg 9 L 8 – 9
- 1 Der Kanalweg, als Uferstrasse asphaltiert, kann im Zuge einer Strassen-sanierung in einen gestalteten, naturnahen Begegnungsraum umgewandelt werden.
- 2 Die gestalterischen Massnahmen sind mit den Organisatoren des Aarebordnetes und den Grundeigentümern der anstossenden Liegenschaften abzuklären.
- 3 Für den uferseitigen Wegrand kann ein allgemeines Parkverbot erlassen werden.

#### Art. 29

- Uferweg in den Abschnitten 9 L 8 – 9, 9 L 10  
(ab Kanalweg)
- In den Abschnitten ab Kanalweg 9 L 8 – 9 Brügg-Dorf und 9 L 10 Bleichi ist der bestehende Uferweg durchgehend auf 2 m zu verbreitern. Er ist mit einem natürlichen, unversiegelten Belag zu versehen.

### 10. Inkrafttreten

#### Art. 30

- 1 Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).
- 2 Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

## **Genehmigungsvermerke**

**Mitwirkungsverfahren vom: 26. 2. – 11. 3. 87**

**Vorprüfung vom: 24. 8. 88, 3. 1. 89**

Publikation im Amtsblatt vom: 17. 3. 89

Publikation im Amtanzeiger vom: 18. 3. 89, 23. 3. 89

**Öffentliche Auflage vom: 20. 3. 89 bis: 18. 4. 89**

Eingegangene Einsprachen: —

Einspracheverhandlung am: —

Erledigte Einsprachen: — Unerledigte Einsprachen: —

**Beschlossen durch den Gemeinderat am: 25. 5. 89**

**Beschlossen durch die Einwohnergemeinde:**

**am: 16. 6. 89 mit: einstimmig ja 0 nein**

**Namens der Einwohnergemeinde**

**Der Präsident**

**Der Sekretär**

**R. Rossel**

**O. Siegenthaler**

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Brügg, den 10. August 1989

Der Gemeindeschreiber: O. Siegenthaler

Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 5. Februar 1990  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor: G. Bürki

**Änderung seit der kantonalen Genehmigung vom 5. Februar 1990:**

Art. 10

Beschluss durch die Gemeindeversammlung am: 5. 12. 1997

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 3. März 1998  
AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG